



## **Merkblatt**

zum Antrag auf Zulassung zu  
einem Integrationskurs  
gemäß § 44 Abs. 4 AufenthG

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

als rechtmäßig und dauerhaft in Deutschland lebende(r) Ausländer(in) bzw. als Bürger(in) eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union können Sie nach § 44 Abs. 4 AufenthG durch das Bundesamt zur Teilnahme an einem Integrationskurs (Sprach- und Orientierungskurs) zugelassen werden, sofern Sie einen gesetzlichen Teilnahmeanspruch nach § 44 Abs. 1 AufenthG nicht oder nicht mehr besitzen.

Den vollständig ausgefüllten Antrag senden Sie bitte schriftlich in einem ausreichend frankierten Umschlag an die zuständige Außenstelle des Bundesamtes.

Der Sprachkurs soll Ihnen ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache vermitteln. Diese liegen vor, wenn Sie sich im täglichen Leben einschließlich der üblichen Kontakte mit Behörden in Ihrer deutschen Umgebung selbständig sprachlich zurechtzufinden vermögen und Sie ein Ihrem Alter und Bildungsstand entsprechendes Gespräch führen und sich schriftlich ausdrücken können.

Der Orientierungskurs soll Ihnen neben Alltagswissen Kenntnisse der Rechtsordnung, der Kultur und der Geschichte in Deutschland vermitteln.

Am Ende des Integrationskurses findet eine Sprachprüfung zum Zertifikat Deutsch und ein Test zum Orientierungskurs statt. Über das Ergebnis erhalten Sie vom Kursträger eine Bescheinigung.

Für Staatsangehörige aus Ländern außerhalb der Europäischen Union sind ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache sowie Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse u.a. Voraussetzung für die Erteilung eines unbefristeten Aufenthaltstitels (Niederlassungserlaubnis gemäß § 9 AufenthG). Im Falle eines erfolgreichen Abschlusses des Integrationskurses erfüllen Sie diesen Teil der Voraussetzungen für eine Niederlassungserlaubnis ohne das Erfordernis eines weiteren Nachweises.

Darüber hinaus verkürzt sich im Falle einer erfolgreichen Teilnahme die Mindestfrist für eine Einbürgerung von acht auf sieben Jahre.

Zusammen mit der Bestätigung über die Teilnahmeberechtigung erhalten Sie im Falle einer Zulassung zum Integrationskurs eine Liste der Kursträger, die in Ihrer Region den Integrationskurs durchführen.

Sie müssen sich so rechtzeitig bei einem Kursträger anmelden, dass Sie innerhalb der in der Bestätigung genannten Frist mit dem Integrationskurs beginnen können. Bei der Anmeldung müssen Sie dem Träger die Bestätigung über die Zulassung zum Integrationskurs vorlegen.

Für die Teilnahme am Integrationskurs (bis zu 600 Stunden Sprachkurs und 30 Stunden Orientierungskurs) müssen Sie bzw. die Ihnen zum Unterhalt verpflichtete Person einen eigenen Kostenbeitrag in Höhe von 1,00 Euro pro Unterrichtsstunde an den Kursträger entrichten. Der Kostenbeitrag entfällt, wenn Sie Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Arbeitslosengeld II) oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (Sozialhilfe) beziehen.

Der vom Kostenbeitrag befreite Teilnahmeberechtigte ist verpflichtet, dem Bundesamt unverzüglich mitzuteilen, wenn ihm diese Leistungen nicht mehr gewährt werden.

Die Befreiung vom Kostenbeitrag müssen Sie schriftlich beim Bundesamt unter Nachweis der Befreiungsgründe (Kopie der aktuellen Bescheinigung) beantragen.

Den Antrag können Sie gleichzeitig mit dem Antrag auf Zulassung zum Integrationskurs stellen.

Soweit möglich sollten Sie den Antrag jedoch spätestens zum Zeitpunkt der Anmeldung beim Kursträger stellen. Der Kursträger hält entsprechende Antragsformulare für Sie bereit.

Darüber hinaus müssen Sie die Kosten für die Teilnahme am Abschlusstest selbst tragen. Sie können jedoch schriftlich beim Bundesamt die Befreiung von diesen Kosten beantragen. Der Kursträger hält entsprechende Antragsformulare für Sie bereit.